

## **Bekanntmachung**

**Planfeststellung gemäß § 33 Hessisches Straßengesetz (HStrG) i. V. m. §§ 72 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG);**

**Ausbau der Mörfelder Landstraße (K 816) zwischen der Breslauer Straße und der Oppenheimer Landstraße sowie Aufweitung der Eisenbahnüberführung Mörfelder Landstraße in der Stadt Frankfurt am Main**

**hier: Anhörungsverfahren**

Für das o. a. Bauvorhaben hat der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Gegenstand des Vorhabens sind insbesondere

- der Ausbau der Mörfelder Landstraße mit beidseitigen getrennten Rad- und Gehwegen zwischen Breslauer Straße und Oppenheimer Landstraße im Kreuzungsbereich mit der Eisenbahnüberführung und darüber hinaus auf einer Länge von ca. 250 m,
- die bauliche Änderung der Straßenbahnbetriebsanlage mit Führung auf einem eigenen Bahnkörper in Mittellage der beiden Fahrbahnen des motorisierten Individualverkehrs,
- die Aufweitung der bestehenden Eisenbahnüberführung über die Mörfelder Landstraße in Bahn-km 36,224 der Strecke 3650 [Frankfurt (Main) Stadion – Frankfurt (Main) Süd von 16,20 m im Bestand auf dann 62,40 m,
- der Neubau eines Regenrückhaltebeckens nordwestlich des Kreuzungsbauwerks,
- die Herstellung des Stabbogenüberbaus der Eisenbahnüberführung am Parkplatz Louisa westlich der Stresemannallee und einem anschließenden Einfahren des Stahlüberbaus vom Herstellungs- zum Einbauort unter Sperrung und mit Eingriffen in die Mörfelder Landstraße sowie die dortige Straßenbahninfrastruktur,
- die notwendigen Folgemaßnahmen an Anlagen Dritter und
- die vorgesehenen landschaftspflegerischen und artenschutzrechtlich gebotenen Maßnahmen.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Feststellung wird auf der Homepage des Staatsanzeigers des Landes Hessen der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Bezirk 32 (Stadt Frankfurt am Main) und - für die Zwischenlagerung von Abbruch- und Aushubmaterial - ein im

Eigentum der DB InfraGO AG stehendes Grundstück in Zeppelinheim (Stadt Neu-I-senburg) beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom

**5. Juni 2024 bis einschließlich 4. Juli 2024**

bei dem Magistrat der Stadt Frankfurt am Main im Stadtplanungsamt, Kurt-Schuma-cher-Straße 10, 60311 Frankfurt am Main, Atrium während der Dienststunden

**montags, dienstags, donnerstags und freitags**

**in der Zeit von 07.10 Uhr bis 15.40 Uhr**

**sowie mittwochs**

**von 07.10 Uhr bis 19.00 Uhr**

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zudem werden diese Bekanntmachung und die Planunterlagen auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://rp-darmstadt.hessen.de> unter der Rubrik Menü → Veröffentlichungen und Digitales → Öffentliche Bekanntmachungen → Ver-kehr → Straße) veröffentlicht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausge-legten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 HVwVfG).

1. Alle, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, können sich bis spätes-tens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **18. Juli 2024** (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung, nicht das Datum des Post-stempels), beim Regierungspräsidium Darmstadt (Anhörungsbehörde), Dezernat III 33.1, Wilhelminenstraße 1 – 3, 64283 Darmstadt (Postanschrift: Regierungsprä-sidium Darmstadt, 64278 Darmstadt) oder bei der Stadt Frankfurt am Main (An-schrift s. o.) Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erhe-ben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.

Einwendungen müssen den Namen und die Anschrift der Einwenderin bzw. des Einwenders lesbar enthalten und den geltend gemachten Belang und das Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen.

Für die Erklärung zur Niederschrift ist bei dem Stadtplanungsamt der Stadt Frank-furt am Main eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefon-nummer (069) 212-44116 oder bei dem Regierungspräsidium Darmstadt eine vor-herige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0615112-5501 erforderlich.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 HVwVfG für das Verwaltungs- und Klageverfahren ausgeschlossen. Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein fristwahrender Eingang der schriftlichen Einwendung im Zweifel nicht durch Einwurf in den oben genannten Briefkasten des Stadtplanungsamtes gewährleistet werden kann, sondern nur nachweisbar ist, wenn für die an das Stadtplanungsamt adressierte Einwendung der Nachtbriefkasten im Eingangsbereich des Zentralen Postbetriebes in der Limpurgergasse 8, auf der Rückseite des Rathauses Römer, genutzt wird.

Hingewiesen wird des Weiteren darauf, dass die im Zuge einer etwaig durchgeführten frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Abs. 3 HVwVfG eingereichten Äußerungen für das Anhörungsverfahren keine Geltung entfalten, sondern erneut vorgebracht werden müssen.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 HVwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 73 Abs. 6 S. 2 HVwVfG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die sich rechtzeitig geäußert haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter (§ 17 HVwVfG), von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 34 HStrG in Kraft.

Regierungspräsidium Darmstadt

RPDA - Dez. III 33.1-66 a 04.04/1-2023/2